

Amt für Umwelt  
Gerberweg 5  
9490 Vaduz

Schaan, 28. April 2021

## Stellungnahme der LGU zu den Sanierungsarbeiten Kiesbank in Balzers

Die LGU wurde am Donnerstag 22.04.2021 darauf hingewiesen, dass am Rheinknie in Balzers (gegenüber dem Naturschutzgebiet Äulehäg) Unterhaltsarbeiten auf der Kiesbank durchgeführt werden.

Laut Beschilderung des ABS in der Nähe der Kiesbank müssen diese Arbeiten aufgrund von Biberaktivitäten ausgeführt werden. Zudem hiess es auf der Tafel, dass die Massnahme mit der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz koordiniert worden sei. Zu den Sanierungsarbeiten bei Kiesbänken mit Bestockung gibt es ein Sanierungskonzept, das der LGU zur Kenntnis gebracht wurde. Bei bereits abgeschlossenen Arbeiten an einer anderen Balzner Kiesbank durfte es daher auf der Beschilderung lauten „Die Massnahme wurde zwischen dem Amt für Bevölkerungsschutz, der Gemeinde Balzers, dem Amt für Umwelt, der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz sowie dem Rheinunternehmen St. Gallen koordiniert. Die „Unterhaltsarbeiten“ auf der Kiesbank, um die es sich in dieser Stellungnahme handelt, sollten zu einem viel späteren Zeitpunkt erfolgen. Darum wurde der Passus auf unsere Bitte hin sofort entfernt. Der Aushang wurde ersetzt.

Rücksprachen der LGU mit dem AU ergaben, dass die Biberfamilie, die seit Jahren die Vegetationsperiode im Naturschutzgebiet Äulehäg verbringt, wegen der günstigen Nahrungsmittelsituation (Weichhölzer) einen Winterunterschlupf in diese Kiesbank gebaut hat. Wegen der Solensenkung entstand hier (ähnlich wie auf Höhe Kieswerk Foser in Balzers) eine permanente Sandbank mit Bewuchs, daher entstand ein für den Biber günstiges Steilufer. In den letzten Jahren wechselte die Biberfamilie zur Fortpflanzungszeit immer zurück ins Naturschutzgebiet Äulehäg. Tatsächlich waren Mitte April bereits wieder deutliche Biberaktivitäten im Äulehäg sichtbar.

Gemeinsam mit Cathérine Frick vom Amt für Umwelt waren Monika Gstöhl und Samira Schädler von der LGU vor Ort und haben die Situation am 30.03.2021 begutachtet. Es wurde seitens der LGU unmissverständlich darauf hingewiesen, dass es für einen solchen Eingriff bereits zu spät sei. Die Brutzeit verschiedener Vogelarten habe bereits begonnen. Zudem würden die Blüten der Gehölze des kleinen Auenwäldchens aktuell von unzähligen Wildbienen und anderen Insekten besucht. Nachweislich brüten bereits Flussregenpfeifer auf der Kiesbank und im Auwaldbereich u.a. der Fitis.

Entsprechend hätte aus Sicht der LGU ein solcher Eingriff, wenn keine Gefahr im Verzug herrscht, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müssen (z.B. Herbst/Winter). Zur Brutzeit der Flussregenpfeifer, die im April beginnt und im Juli endet, sollten die Kiesbänke auf denen gebrütet wird, von Menschen gemieden werden.

Das Konzept Biber Liechtenstein gibt unter Leitlinie 4 u.a. dazu folgende Vorgehensweisen vor:

*Die Entfernung von Hauptdämmen und Eingriffe in Biberbaue werden nach Durchführung einer Interessensabwägung vom Amt für Umwelt verfügt.*

*Massnahmen an Biberbauen sind während der Jungtieraufzucht (1. April bis 31. Juli), wenn möglich, zu unterlassen.*

Die Sanierungsaktivitäten (Rodung von Teilen der Weichholzaue) begannen am 15.04.2021. Am 16.04.2021 wurde auf Anfrage vom Amt für Umwelt mitgeteilt, dass keine Verfügung für den Eingriff am Biberbau nötig sei. Am 24.04.2021 kam ein Bagger zum Einsatz, der ein Teil der Auflandung, wo Biberaktivitäten vermuten werden, entfernt.

Zusammenfassend merkt die LGU an:

1. Der Eingriff kommt zur Unzeit, dies empfindet die LGU als respektlos gegenüber der Natur und die Vorgehensweise ist nicht im Einklang mit den Vorgaben des Biberkonzeptes.
2. Sofern ein Gefahrenverdacht vorhanden ist, muss dieser Verdacht überprüft und die Faktenlage mitgeteilt werden, ansonsten ist eine seriöse Abwägung der Interessen nicht möglich und das Vorgehen nicht nachvollziehbar.
3. Der Eingriff hätte eine beschwerdefähige Verfügung erfordert, damit das Vorgehen nötigenfalls auf dem Rechtsweg überprüfbar ist.
4. Die rechtliche Abgrenzung der Begriffe „Eingriff in Natur und Landschaft“ und „Unterhaltsarbeiten“ ist nach unserem Ermessen nicht geklärt. Eine schnellstmögliche Klärung wird das Konfliktpotential schmälern.
5. Sofern eine Abänderung der Abfolge der Sanierungsstandorte oder des Zeitplans erfolgt, bitten wir darum in Kenntnis gesetzt zu werden.

Abschliessend ist zu sagen, dass die LGU nichts gegen notwendige Sanierungsarbeiten an Rheindammbauten hat, sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, die Dringlichkeit nachgewiesen und entsprechend kommuniziert wurde.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Bedenken im Sinne des Naturschutzes ernst genommen würden. Genau wie die Hochwasserschutzbauten am Rhein bildet auch die natürliche Umgebung die Lebensgrundlage für viele Arten und uns Menschen.

Freundliche Grüsse

Elias Kindle

Geschäftsführer



Diese Schreiben geht an:

- die Gemeinde Balzers (Gemeindevorsteher und Leiter Bauverwaltung)
- das Amt für Umwelt
- das Amt für Bevölkerungsschutz